

8. Gegenstände, deren gebührenfreie Aus- und Einfuhr zwischenstaatlich vereinbart wurde
- fi. Aus- und Einfuhr von Gegenständen auf Grund allgemeiner Genehmigungen des Ministers für Außenwirtschaft, wenn in der allgemeinen Genehmigung die Gebührenfreiheit ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Befreiung von der Entrichtung der Gebühren gilt nur dann, wenn die nach den Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren an die Erteilung einer Genehmigung geknüpften Bedingungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

§7

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung.

(2) Werden genehmigungspflichtige Gegenstände ohne Genehmigung ein- oder ausgeführt, so entsteht die Gebührenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorführung der Gegenstände bei den Zollorganen hätte erfolgen müssen.

(3) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist, wer nach der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 einen Antrag gestellt hat oder zur Antragstellung verpflichtet war.

(5) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Dem Gebührenschuldner kann eine Zahlungsfrist mit der Maßgabe eingeräumt werden, daß bei Nichtentrichtung der Gebühren innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr als nicht erteilt gilt.

§8

Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt:

1. bei der Aus- und Einfuhr von Gegenständen, deren Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese kann aus Gründen der Vereinfachung und Erleichterung andere Organe zur Entgegennahme der Gebühren ermächtigen
2. bei der Aus- und Einfuhr von Gegenständen, deren Genehmigung dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt, durch dieses Ministerium
3. bei der Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, deren Genehmigung den Räten der Bezirke bzw. dem Magistrat von Groß-Berlin obliegt, durch diese Organe.

§9

Die im § 8 genannten Organe können die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§10

(1) Gegen Gebührenbescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides bei dem Organ einzulegen und zu begründen, das ihn erlassen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet endgültig:

1. im Ministerium für Außenwirtschaft der Minister
2. beim Rat des Bezirkes bzw. beim Magistrat von Groß-Berlin das zuständige Mitglied des Rates bzw. des Magistrates
3. bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik die jeweils übergeordnete Zolldienststelle.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Erfolgt die Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 5, ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig.

§11

(1) Gebührenansprüche verjähren in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

§12

Der Gebührenschuldner haftet mit den auszuführenden oder eingeführten Gegenständen ohne Rücksicht auf Rechte Dritter für den noch nicht entrichteten Gebührenbetrag. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann diese Gegenstände sicherstellen. Sie kann Fristen zur Abwendung der Sicherstellung festsetzen, nach deren Ablauf die Gegenstände entschädigungslos eingezogen werden können.

§13

Für die Aufbewahrung von Gegenständen, die bei den Zolldienststellen der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt werden, sind die in der Anlage 2 festgelegten Gebühren zu erheben.

§14

Gebühren nach dieser Anordnung unterliegen der Vollstreckung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ziffern 3 und 6 des Tarifs R I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
2. der Tarif R II der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144a des Gesetzblattes).

(3) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind für die von dieser Anordnung erfaßten Einfuhren aus dem Ausland die bisherigen Zolltarife bestimmungsgemäß und die Bestimmungen über die Erhebung des Zolls nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m